STADT LAHR

S a t z u n g

Bebauungsplan MITTELSTRASSE im Stadtteil Reichenbach

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26. Juli 2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan MITTELSTRASSE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:
- planungsrechtliche Festsetzungen vom 18. Juni 2004
- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 18. Juni 2004

Beigefügt sind:
- Gestaltungsplan M. 1 : 500 vom 18. Juni 2004
- Begründung vom 18. Juni 2004

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 18. Juni 2004 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 27. Juli 2004

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

STADT 52 LAHR/SCHWARZWALD

STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan MITTELSTRASSE im Stadtteil Reichenbach

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26. Juli 2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan MITTELSTRASSE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 18. Juni 2004.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 18. Juni 2004 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 27. Juli 2004

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

STADT 52 LAHR/SCHWARZWALD